

**Öffentliche Beratung**

**V 53/ 12**

**Vorlage**

an den  
Rat der Stadt Helmstedt  
über den  
Verwaltungsausschuss

**Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen nach § 43 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG);  
Rücknahme der Erklärung zur Übernahme der Straßenbaulast**

Die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten ist in § 43 NStrG geregelt.

Die Stadt Helmstedt gehört zum Kreis der Städte, welche nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum NStrG im Jahre 1980 ihr Wahlrecht (hier Ratsbeschluss vom 22.10.1980, Anlage 2) dahingehend ausgeübt haben, die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten (OD) der Landesstraßen in Helmstedt beizubehalten und in Emmerstedt und Barmke übernehmen zu wollen.

Es handelt sich dabei um die

OD Helmstedt im Zuge der L 644  
OD Emmerstedt im Zuge der L 644  
OD Barmke im Zuge der L 297

Die Streckenverläufe ergeben sich aus Anlage 2.

Die OD Bad Helmstedt ist von dieser Regelung aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht betroffen.

Die seinerzeitige Entscheidung stand im Zusammenhang mit der damaligen Regelung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), wonach für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sogenannte Schlüsselzuweisungen nach der Straßenlänge gezahlt wurden.

Nach Wegfall dieser Schlüsselzuweisungen für die in der Baulast der Gemeinden stehenden Landesstraßen durch das Zehnte Änderungsgesetz zum FAG Anfang der Neunzigerjahre hatten wir die Erklärung zwar beibehalten; diese Entscheidung erscheint mit Blick auf die sich zwischenzeitlich drastisch geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse aus heutiger Sicht für uns aber nicht mehr vertretbar.

So wurde dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gegenüber deutlich gemacht, dass uns die gegenwärtige und auch mittelfristig zu erwartenden Haushaltslagen Sparmaßnahmen aufzwingen, welche sich als starke Belastungsproben für das gemeindliche Wohl auswirken werden.

Dies macht sich bereits heute u.a. im Ausbau und der Unterhaltung der Gemeindestraßen deutlich bemerkbar.

Wie andere Gemeinden auch, sind wir mittlerweile weit davon entfernt, aus Gründen der Verkehrssicherung und den anerkannten Regeln der Technik folgend, dringend erforderliche Straßenausbaumaßnahmen von Grund auf wahrzunehmen. Vielmehr beschränkt sich die Straßensanierung zum überwiegenden Teil auf Unterhaltungsmaßnahmen an der Straßenoberfläche, welchen teilweise zeitlich kein langer Bestand zukommt. Die Straßensubstanz wird dadurch immer beklagenswerter und mit Blick auf die wirtschaftlichen Zukunftsprognosen ist eine Besserung der Lage nicht in Sicht.

Dies gilt gleichermaßen für die Teile der Landesstraßen innerhalb unserer Ortsdurchfahrten. Der finanzielle Umfang für den grundhaften Ausbau einer Ortsdurchfahrt wurde jüngst mit der Kostenaufstellung für die Hauptstrasse in Emmerstedt (Vermerk vom 17.02.2012 an die Fraktionen) deutlich gemacht. Nach weitergehender Kostenschätzung wäre hier von Baukosten in Höhe von rd. 1,3 Mio Euro für den grundhaften Ausbau auszugehen.

Es lässt sich leider nicht verleugnen, dass die für das Wahlrecht einer Gemeinde zur Ausübung der Straßenbaulast nicht in ihrem Eigentum stehender Straßen erforderliche Leistungsfähigkeit in unserem Falle nicht mehr vorliegen dürfte.

Einem heute - vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund – gestellten Antrag (Anlage 1) würde demzufolge wohl kaum noch Erfolg beschieden sein.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr deshalb entschieden, einem formellen Antrag auf Rückübertragung der Straßenbaulast für die innerhalb unserer Ortsdurchfahrten liegenden Landesstraßen entsprechen zu wollen.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium darauf aufmerksam gemacht, dass das Landesstraßennetz innerhalb der Ortsdurchfahrt Helmstedt im Zuge der L 644 nicht mehr der tatsächlichen Verkehrsbedeutung entspricht. Eine Verlegung der L 644 bis zur BAB-Anschlußstelle Helmstedt-Zentrum über die Memelstraße (zur Zeit Walbecker Straße) wäre deshalb zwingend erforderlich (vgl. Anlage 2).

Ferner macht das Ministerium deutlich, dass gemäß § 11 Absatz 4 NStrG der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger dafür einzustehen hat, dass die betreffende Straße in dem für die Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten wurde und entsprechend zu übergeben ist. Diese Verpflichtung obliegt umgekehrt auch dem Land für die Walbecker Straße als bisheriger Landesstraße. Zu den genaueren Modalitäten wird mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Wolfenbüttel, zu verhandeln sein.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Erklärung der Stadt Helmstedt vom 28.10.1980 (66 11 11/12) zur Übernahme der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen nach § 43 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird zurückgenommen.

(Schobert)

### **Anlage 1:**

Erklärung vom 28.10.1980 zur Übernahme der Straßenbaulast

**Anlage 2:** Streckenverläufe der Ortsdurchfahrten Helmstedt, Emmerstedt und Barmke



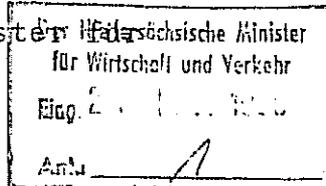
# STADT HELMSTEDT

Der Stadtdirektor

Stadt Helmstedt · Markt 1 · Postfach 1640 · 3330 Helmstedt

An den  
Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr

3000 Hannover



Dienststelle:  
Tiefbau

Sachbearbeiter:  
Herr Peek

Telefon:  
17-377

Fernsprecher (053 51) 171 (Vermittlung)  
Telex: 9 5 508 sthe d  
Anrufbeantworter: 17-333  
Besuchszeiten: Mo bis Fr 8.30 - 12.15 Uhr  
Mo und Do 14.00 - 17.00 Uhr

Über die Bezirksregierung Braunschweig

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(Bei Antwort bitte angeben)  
Aktenzeichen der Stadt

Datum

66 11 11/12

28.10.1980 :

Bezirksregierung Braunschweig  
Braunschweig, 24. 11. 80  
Im Auftrage

Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten bei Landes- und Kreisstraßen  
§ 43 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 29.7.1980

Die Stadt Helmstedt erklärt, Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen bleiben bzw. die Trägerschaft in den Ortsteilen Barmke und Emmerstedt übernehmen zu wollen.

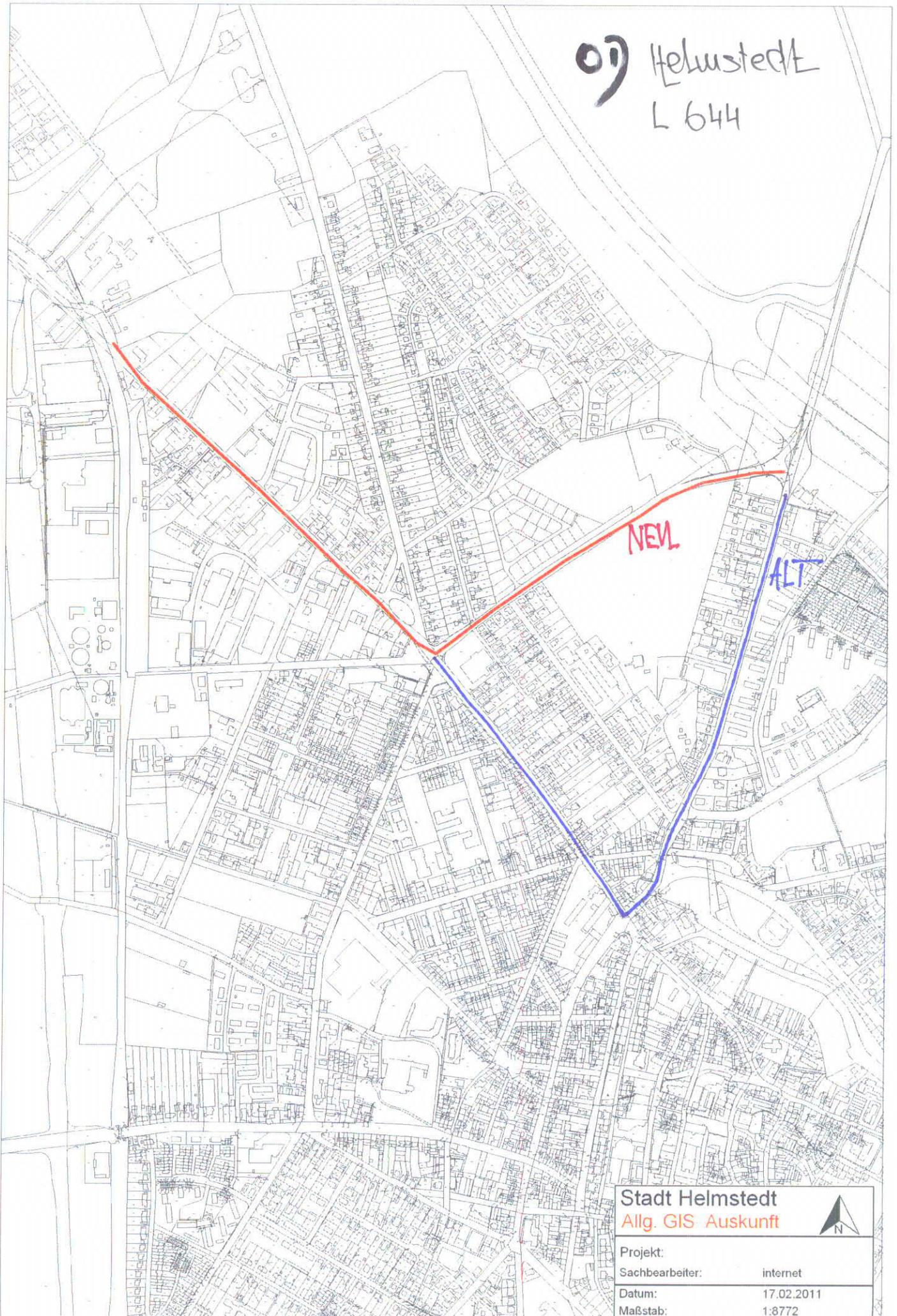
Einen entsprechenden Beschluß hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.10.1980 gefaßt. Die Ergänzung des Beschlusses soll nur eine Innenbindung - keine Bedingung - darstellen.

1 Anlage

In Vertretung

(Ahrens)

09 Helmstedt  
L 644



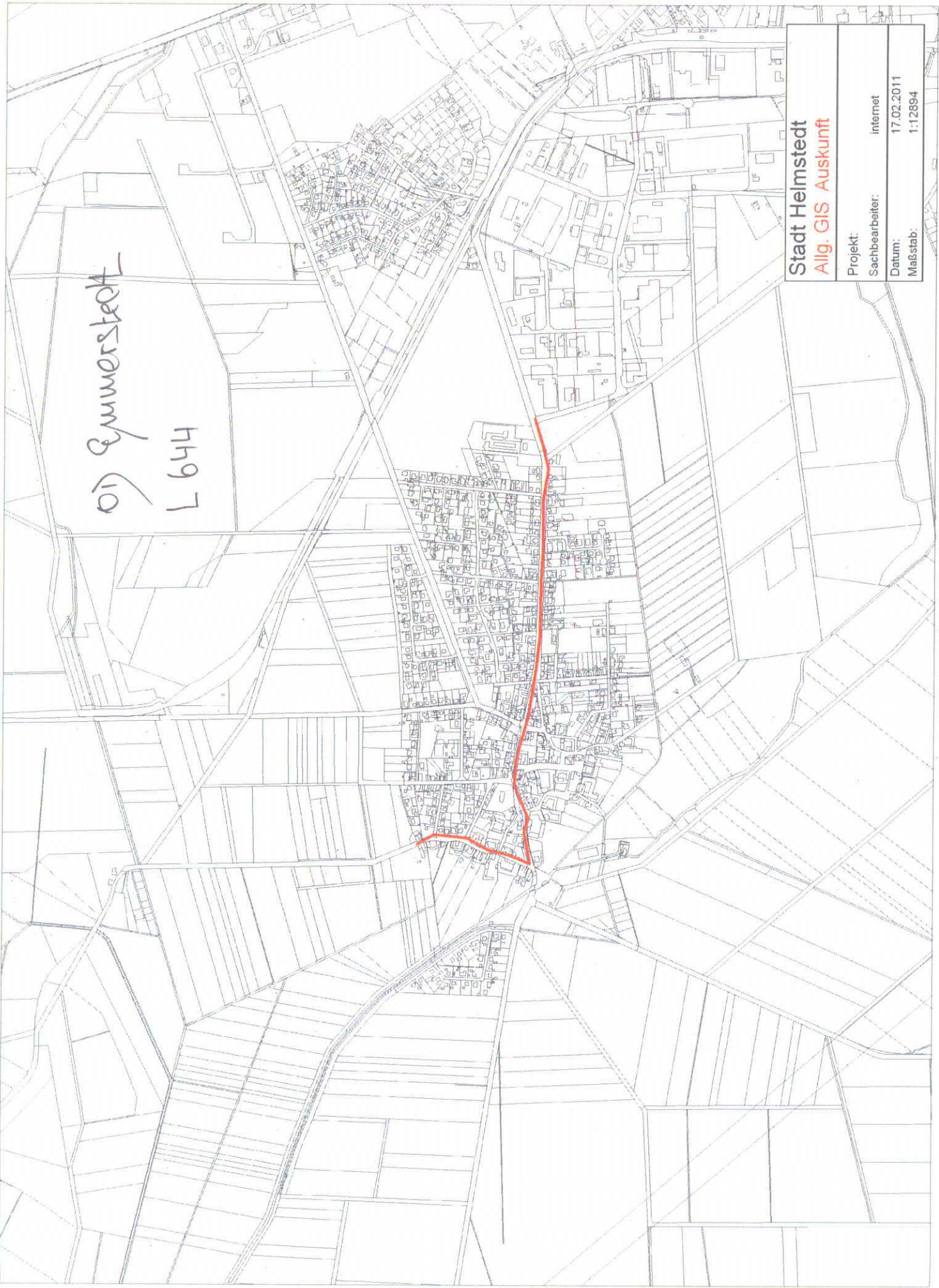
Stadt Helmstedt  
Allg. GIS Auskunft



Projekt:	
Sachbearbeiter:	internet
Datum:	17.02.2011
Maßstab:	1:8772

01) Gummerstedt

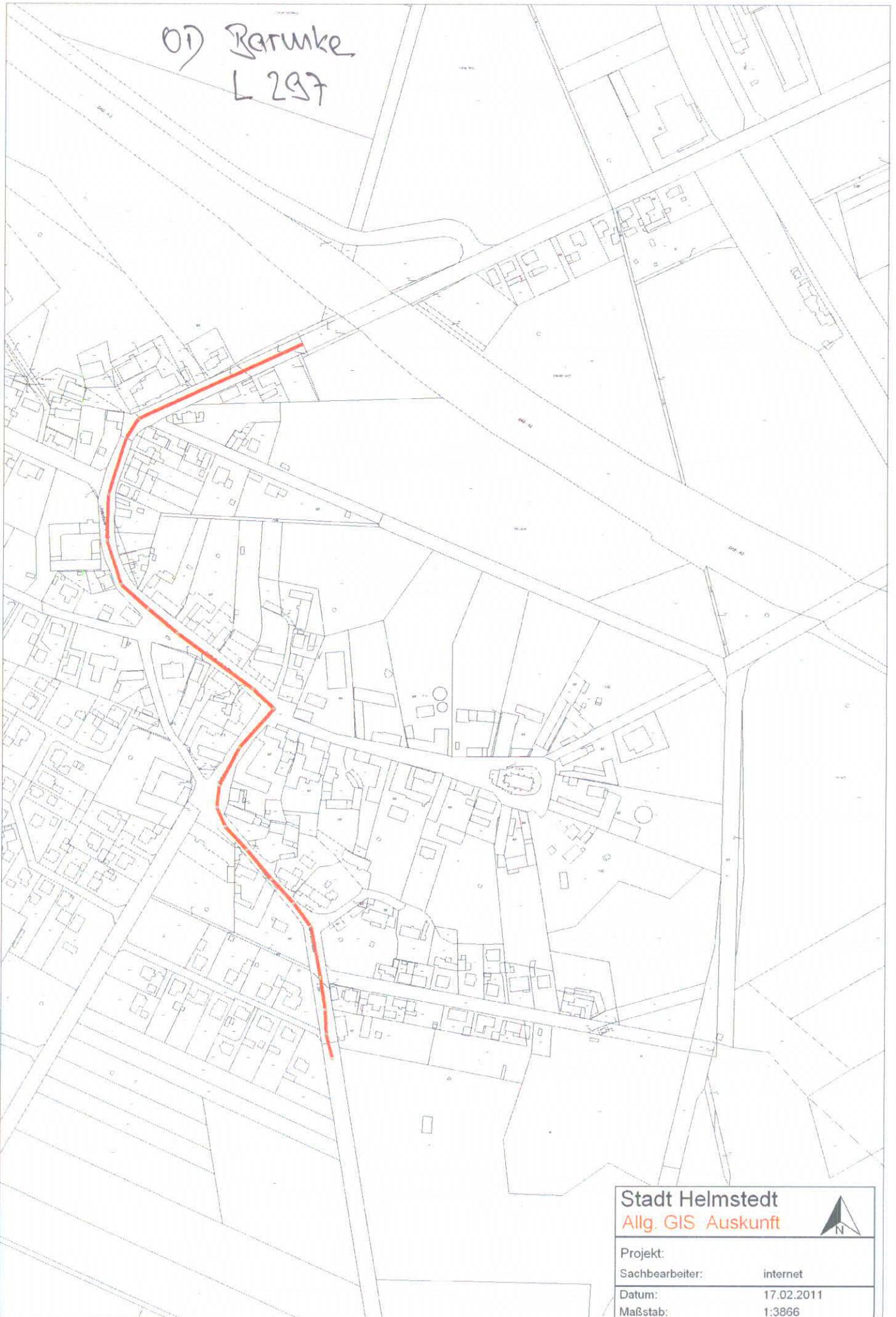
L 644



**Stadt Helmstedt**  
**Allg. GIS Auskunft**

Projekt:	internet
Sachbearbeiter:	17.02.2011
Datum:	1:12894
Maßstab:	

01) Ratunke  
L 297



Stadt Helmstedt  
Allg. GIS Auskunft



Projekt:	
Sachbearbeiter:	internet
Datum:	17.02.2011
Maßstab:	1:3866